

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Stadt Dassow	<b>Vorlage-Nr:</b> /1/0198/2015-1-1 - Fachbereich I						
	<b>Status:</b> öffentlich						
	<b>Sachbearbeiter:</b> A.Lütgens-Voß						
	<b>Datum:</b> 09.09.2015						
	<b>Telefon:</b> 038828/330-110						
	<b>E-Mail:</b> a.luetgens-voss@schoenberger-land.de						
<b>Entgeltordnung für Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad</b>							
<b>Beratungsfolge</b> 22.09.2015 Stadtvertretung Dassow	<b>Abstimmung:</b> <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.					

## Sachverhalt:

Den Sachverhalt entnehmen Sie bitte der Ursprungsvorlage **VO/1/0198/20015-1**.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2015 eine Änderung in der Tarifstelle 04 empfohlen.

Die Änderung ist eingearbeitet.

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad.

## Finanzielle Auswirkungen:

## Anlage:

Entwurf der Entgeltordnung

## **Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad vom**

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom \_\_\_\_\_ wird folgende Entgeltordnung erlassen:

### 1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Nutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen.

Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

### 2. Höhe des Entgeltes/ Tarif

Tarif- Nr. –Gegenstand	Entgelt
01 Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00 €
02 Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	50,00 €
03 für Zirkusveranstaltungen je Kalendertag	75,00 €
04 für gewerbliche Nutzung je Größe und Art des Gewerbes	Verhandlungsbasis
05 Für die Nutzung nach Tarif- Nr. 03 + 04 kann eine Kautionshöhe von 500,00 € erhoben werden.	500,00 €

Die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser werden nach Verbrauch zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Tarife Nr. 03 + 04 kann hierfür eine Vorauszahlung erhoben werden.

### 3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### 4. Ermäßigung/ Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Dassow bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

### 5. Allgemeine Vorschriften

- Die Anträge zur Benutzung des Festplatzes sind schriftlich mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister der Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, einzureichen.
- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigten oder fehlenden Ausstattungsgegenständen etc. werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Wird der Festplatz nicht in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten zusätzlich erhoben.

### 6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

### 7. In- Kraft- Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung der Stadt Dassow zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Festplatz in Kraft.

Dassow, den

Ploen  
Bürgermeister

## **Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad vom**

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom \_\_\_\_\_ wird folgende Entgeltordnung erlassen:

### 1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Nutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen.

Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

### 2. Höhe des Entgeltes/ Tarif

Tarif- Nr. –Gegenstand	Entgelt
01 Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00 €
02 Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	50,00 €
03 für Zirkusveranstaltungen je Kalendertag	75,00 €
04 für gewerbliche Nutzung je Kalendertag / je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche Verhandlungsbasis:	00,00 €
05 Für die Nutzung nach Tarif- Nr. 03 + 04 kann eine Kautions in Höhe von erhoben werden.	500,00 €

Die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser werden nach Verbrauch zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Tarife Nr. 03 + 04 kann hierfür eine Vorauszahlung erhoben werden.

### 3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### 4. Ermäßigung/ Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Dassow bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

### 5. Allgemeine Vorschriften

- Die Anträge zur Benutzung des Festplatzes sind schriftlich mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister der Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, einzureichen.
- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigten oder fehlenden Ausstattungsgegenständen etc. werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Wird der Festplatz nicht in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten zusätzlich erhoben.

### 6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen.

Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

### 7. In- Kraft- Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung der Stadt Dassow zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Festplatz in Kraft.

Dassow, den

Ploen  
Bürgermeister